

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum in Dorum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev. – luth. Kirchengemeinde Dorum am 25. August 1994 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

(Berücksichtigt wurden Änderungen vom:

21. September 1995
12. Juni 1996
21. Juni 2001
19. September 2002
15. Februar 2007
02. Dezember 2016
09.06.2017
16.03.2018

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flurstücke 229/1, 250, 251, 254/1, 254/11 und 260/2 Flur 21 Gemarkung Dorum in Größe von insgesamt 1,23.88 ha. Eigentümer des/der Flurstück(e) ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorum.
2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum / Gemeinde Dorum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhefristen abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessenen Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - 3.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
 - 3.2 Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - 3.3 Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - 3.4 Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - 3.5 Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - 3.6 zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
4. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
5. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
6. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
4. Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Beisetzung

1. Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
2. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
3. Der Zeitpunkt der Beisetzung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre und bei Totgeburten 10 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichteten Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
4. Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
5. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
6. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Einteilung und Größen

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld oder im „Eichengarten“
 - e) Wahlgrab im Kindergräberfeld
2. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
3. Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter mit einem gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
5. In einer bereits belegten Urnenwahl- oder Wahlgrabstelle darf zusätzlich nur noch eine Asche beigesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen mindestens folgende Größe haben:

6.1 für Säрге

von Kindern:

Länge: 1,20 m Breite: 0,90 m

von Erwachsenen:

Länge: 2,40 m, im Ausnahmefall 2,20 m Breite: 1,20 m

6.2 für Urnen in Urnenwahlgrabstätten

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

6.3. für Urnen im Gemeinschaftsgräberfeld

Länge: 0,50m, Breite: 0,50 m

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Bei Urnengräbern im Gemeinschaftsgräberfeld beträgt die Mindestdiefe des Grabes von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 1,20 m, da in diesen Grabstellen bis zu zwei Urnen übereinander beigesetzt werden können.

8. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann im Jahre des Ablaufes der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten um fünf oder dreißig Jahre verlängert werden, sofern das Nutzungsrecht nicht aufgrund einer Beisetzung (Nr. 2) verlängert werden muss.

2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

3. In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),

6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, beiderseitige Stiefkinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

4. Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

5. Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

6. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Grabstätte wird mit einer Einfassung vergeben. Es dürfen nur Aschen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann im Jahre des Ablaufes der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten um fünf oder dreißig Jahre verlängert werden, sofern das Nutzungsrecht nicht aufgrund einer Beisetzung verlängert werden muss.

2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14 a Urnengrabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld

(1) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es können je Grabstelle bis zu zwei Aschen übereinander beigesetzt werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Grabplatten belegten Gemeinschaftsgräberfeld vergeben. Diese Grabplatten inkl. Gravur des Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbedatums des Bestatteten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde in Auftrag gegeben und angebracht. Die Pflege der Urnengrabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Blumenkränze, Gestecke und Grablichter dürfen im Gemeinschaftsgräberfeld nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

2. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 16 – 19 und § 21 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.

3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.“

§ 14 b

–entfällt–

§ 14 c

Wahlgrab im Kindergräberfeld

1. Wahlgrabstätten im Kindergräberfeld werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren vergeben. Diese Nutzungsdauer kann nicht verlängert werden. Es dürfen nur Kindersärge beigesetzt werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Rasen begrüntem Kindergräberfeld (Grabfeld für Totgeburten) vergeben. Die Lage der Grabstätte wird nicht durch Grabstein oder ähnl. gekennzeichnet. Auf die Namen der Bestatteten wird durch einheitliche Grabschilder an einem zentralen Stein vor dem Kindergräberfeld hingewiesen. Diese Schilder werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde in Auftrag gegeben und angebracht. Die Pflege der Grabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Blumenkränze und Gestecke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden
2. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 16 – 19 und § 21 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für das Wahlgrab im Kindergräberfeld.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Wahlgräber im Kindergräberfeld.
4. Das Nutzungsrecht am Wahlgrab im Kindergräberfeld kann in Abweichung zu § 1 Nr. 2 von allen Einwohnern der Samtgemeinde Land Wursten erworben werden.

§ 15

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
2. Jede Grabstätte muß innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb, des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
3. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann

der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.

4. Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
5. Sollte der Nutzungsberechtigte verstorben sein, gelten die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls für den Rechtsnachfolger.

§ 17 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes unter Beachtung des § 19 Abs.1 und 2 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
2. Entspricht die Ausführung eines zu errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung gilt § 19 Abs.5.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
4. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
5. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen

ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20 **Entfernung von Grabmalen**

1. Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Der Nutzungsberechtigte ist nach der Aufforderung durch den Kirchenvorstand verpflichtet, die Grabstätte innerhalb der vorgegebenen Frist einschließlich des Grabmales abzuräumen.
3. Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen, sofern dieses nicht durch den bisherigen Nutzungsberechtigten vorgenommen wurde. Unberührt bleibt § 21.
Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst bzw. auf seine Kosten entfernen zu lassen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 2 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21 **Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 22

Leichenhalle/Leichenkammer

1. Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes - Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 23

Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle und die Kirche zur Verfügung. Es sind hierbei folgende Regelungen zu beachten:

- a) Da die Friedhofskapelle in der Regel zu klein ist, um alle Teilnehmer bei einer Trauerfeier aufzunehmen, stellt der Kirchenvorstand auf Wunsch die Kirche für Trauerfeiern zur Verfügung und zwar für Glieder der Kirchengemeinde, Angehörige der Kirchen, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören, sowie für Angehörige der katholischen Kirche.
Auf Wunsch steht wie bisher die Friedhofskapelle für Trauerfeiern zur Verfügung.
 - b) An den Tagen, an denen in der Kirche ein Gottesdienst oder eine Amtshandlung stattfindet, ist eine Trauerfeier in der Kirche unter Umständen nicht möglich. Es muß dann entweder ein anderer Tag gewählt oder die Friedhofskapelle benutzt werden.
 - c) Wird Orgelspiel gewünscht, haben die Angehörigen die Kosten dafür zu tragen.
 - d) Die Aufbahrung in der Kirche darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier geschehen.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes - Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 24

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Übergangsvorschriften

1. Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
2. Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden 5 Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätten verfügen.
3. Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Bestimmungen für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale außer Kraft.

Beschlossen vom **Kirchenvorstand**

Genehmigt vom **Kirchenkreisvorstand**

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK Cuxhaven Nr. 8 v. 15.03.2018, S. 31